

Gesundheitsamt Uelzen

Merk- und Informationsblatt: Scharlach

Scharlach ist eine akute, durch Bakterien ausgelöste Infektionskrankheit. Die Bakterien aus der Gruppe der Streptokokken befallen typischerweise die Schleimhäute und werden durch Tröpfcheninfektion (Niesen, Husten) oder direkten Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Halsschmerzen und allgemeinem Krankheitsgefühl. Im weiteren Verlauf entsteht ein charakteristischer kleinfleckiger Hautausschlag am gesamten Körper (rote, etwa stecknadelkopfgroße Flecken). Zu den zusätzlichen Symptomen gehört auch eine typisch gerötete Zunge, die sogenannte Himbeerzunge und eine Blässe im Mundbereich.

Typische Streptokokken-bedingte Folgeerkrankungen wie rheumatisches Fieber oder Glomerulonephritis (Nierenerkrankung) sind möglich.

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen) beträgt im Allgemeinen 1 bis 3 Tage, selten länger. Bei Gabe eines Antibiotikums bleibt der Erkrankte bis zu 24 Stunden nach Beginn der Therapie ansteckend, ohne antibiotische Behandlung bis zu 3 Wochen. Eine Scharlach-Erkrankung sollte daher rasch erkannt und schnellstmöglich antibiotisch behandelt werden. Für Kontaktpersonen sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Sie sollten jedoch beim Auftreten von Krankheitszeichen ebenfalls rasch einen Arzt aufsuchen und antibiotisch behandelt werden.

Eine Schutzimpfung gegen Scharlach gibt es nicht. Mehrfache Erkrankungen an Scharlach sind möglich.

Gesetzliche Regelungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen an Scharlach erkrankte Kinder Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Krippen, Horte, Kindergärten, Ferienlager nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Gemeinschaftseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten über die Scharlach-Erkrankung des Kindes zu informieren, damit ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können. Ebenso dürfen erkrankte Personen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen Kontakt zu den dort Betreuten besteht.

Eine Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei wirksamer antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab 24 Stunden nach Beginn der Therapie möglich, ohne antibiotische Behandlung frühestens nach Abklingen der Krankheitssymptome. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen:

Bei Fragen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 0581-82462 zur Verfügung.